

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Stellungnahme der Landrätin des Rechnungsprüfungsamtes - Prüfung Ertrags- und Aufwandskonten im Produkt 311550 Bestattungen im Haushaltsjahr 2017 vom 9. April 2019

Zu A:

§ 18 SGB XII - Einsetzen der Sozialhilfe -

(1) Die Sozialhilfe, mit Ausnahme der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

Daraus ist abzuleiten, dass es kein formelles Antragsfordernis in der Sozialhilfe gibt. Bei der Gewährung von Leistungen nach § 74 SGB XII wird ein Antragsformular auf Anfrage versendet und die weiteren notwendigen Unterlagen angefordert. Ein solches Antragsformular lag in allen geprüften Akten vor.

Zu B:

Im Antragsformular und im Anschreiben an die Antragsteller wird nach dem Vermögen und dem Nachlass des Verstorbenen gefragt. Mit der Unterschrift auf dem Antragsformular erklärt der Antragsteller, wahrheitsgemäße Angaben gemacht zu haben. Er wird über die Folgen von unwahren Angaben belehrt. Weitergehende Ermittlungen finden nur bei berechtigten Anhaltspunkten statt, zumal es sich bei den aufgeführten Nachweisen im Prüfbericht um Versicherungen und Verträge handelt, die weder verpflichtend abzuschließen sind, noch grundsätzlich übliche Praxis zur Absicherung von allgemeinen Lebensrisiken darstellen. Anhand der erfolgten Angaben der Antragsteller wird die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen vorgenommen und ein Aktenvermerk gefertigt. Ein solcher Vermerk fehlt, wie vom RPA korrekter Weise angemerkt wurde, leider in der Akte 6 und 7.

Die Feststellung wird anerkannt und zukünftig beachtet.

Zu C:

Die Feststellungen werden anerkannt und zukünftig beachtet. Zudem erfolgt zurzeit die Prüfung, ob eine Weiterverfolgung möglich ist.

Zu D:

Die Feststellung wird anerkannt und zukünftig beachtet.

Zu E:

Da die Anspruchsvoraussetzungen für die Übernahme von Bestattungskosten im § 74 SGB XII geregelt sind, ist davon auszugehen, dass der nicht zuständige Sozialhilfeträger vor Gewährung der Bestattungskosten die Anspruchsvoraussetzungen geprüft hat. Die Fachkompetenz wurde nicht in Frage gestellt. Die Kosten der Bestattung sind angemessen und entsprechen der Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Gewährung von Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII vom 01.07.2015.

Die Feststellung wird zukünftig beachtet.

Darüber hinaus wird der Empfehlung des RPA entsprochen und die Erarbeitung und Nutzung von Checklisten, die in den Akten als Vorblatt abgelegt werden, vollzogen.


Wehlan

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.

Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>